

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Sozialversicherungen

Per E-Mail an:

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Liestal, 15. November 2022

Vernehmlassung Gesetzesänderung Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft

In Umsetzung von: 19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung zum referenzierten Geschäft.

Der Kanton Basel-Landschaft hat, zur Unterstützung der Standesinitiative 19.311 vom 4. September 2019 des Kantons Zug, ebenfalls eine Standesinitiative (20.313 vom 4. Juni 2020) mit dem Titel «Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs» eingereicht. Gefordert wurde eine Anpassung der Bundesgesetzgebung dahingehend, dass Frauen nach der Geburt eines Kindes ihre nebenamtlichen Parlamentsmandate wahrnehmen können, ohne dadurch den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung und den Mutterschutz aus der beruflichen Tätigkeit zu verlieren.

Mit dem nun zur Vernehmlassung zugestellten Vorentwurf der Änderung des Erwerbssatzgesetzes kommt die staatspolitische Kommission des Ständerats dieser Forderung nach. Der klare und präzise Regelungsentwurf sieht in Art. 16d Abs. 3 Erwerbssatzgesetz vor, dass der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung bei der Teilnahme als Ratsmitglied an Ratssitzungen aller drei politischer Ebenen nicht endet. Mit diesem Entwurf ist das Anliegen der Standesinitiative vollumfänglich umgesetzt. Der Regierungsrat stimmt folglich der (Mehrheits-)Variante des Entwurfs zu und begrüsst auch, dass die ebenfalls geprüfte Ausweitung auf Exekutive und Judikative sowie auf alle Frauen verworfen wurde.

Ablehnend steht der Regierungsrat hingegen dem Minderheitsvorschlag (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder) gegenüber, welcher nicht nur für Rats-, sondern auch für Kommissionssitzungen gelten würde, für welche keine Stellvertretung möglich ist. Die Prüfung des Vorhandenseins einer Stellvertretungsmöglichkeit stellt für die Ausgleichskassen in der Tat einen unnötigen und erheblichen administrativen Aufwand dar. Gleichzeitig sind wir der Ansicht, dass es der Parlamentarierin überlassen sein soll, ob sie sich für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs vertreten lassen will oder sie an den Ratssitzungen – ohne Beendigung des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung – teilnehmen will, was gemäss der von der Kommissionmehrheit vorgeschlagenen Variante möglich bliebe.

Wie bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin